

Contract / Calculation Basis for the GUEST LECTURE

The following contract is concluded as the basis for billing between the **University of Bremen**, Bibliothekstrasse 1, D-28359 Bremen, the executing institution:

Department / person responsible:

and the **GUEST SPEAKER**

First name, surname:

Street, number:

Zip code, residence:

Country:

Birth date:

Tax number / VAT ID (if available): Bank

detail

Credit institution:

IBAN:

SWIFT / BIC:

§ 1 Subject of the Contract

The university commissions the guest speaker to give a guest lecture as part of the following event:

Topic of the lecture:

Place and duration:

§ 2 Remuneration

(1) Remuneration

The guest lecturer shall receive a fee of EUR _____ for the services rendered in accordance of § 1 of the contract.

The payment of a fee is waived.

(2) Reisekostenerstattung

Reisekosten werden nicht erstattet.

Es wird eine Reisekostenpauschale in Höhe von EUR _____ vereinbart.

Der Gastvortragende stellt der Universität seine Reisekosten gesondert in Rechnung.

Die Reisekosten werden über die Reisekostenstelle der Universität gebucht.

(Die Universität Bremen ist verpflichtet, die Zahlungen entsprechend der Mitteilungsverordnung (§ 93a Abgabenordnung) dem Finanzamt zu melden.)

§ 3 Umsatzsteuer

Regelmäßige und für gewisse Dauer ausgeübte Unterrichtstätigkeit im Rahmen eines festgelegten Lehrplans (bspw. Vortragsreihe, Graduiertenkolleg, wissenschaftlicher Austausch mit Möglichkeit für Rückfragen und Diskussion)

(umsatzsteuerfrei gem. § 4 Nr. 21b UStG)

Einzelvortrag

inländischer Gastvortragender

Kleinunternehmer (Umsatz aus gewerblicher oder selbständiger beruflicher Tätigkeit < 50.000 € im laufenden Jahr und < 22.000 € im Vorjahr/ umsatzsteuerfrei)

Unternehmer: Vergütung netto EUR _____ + 19% USt

ausländischer Gastvortragender (Universität führt 19 % USt auf Honorar inkl. Reisekosten gem § 13b UStG ab)

§ 4 Bedingungen

- 1) Der Gastvortragende hält den Gastvortrag in eigener Verantwortung. Dabei hat er zugleich die Interessen der Universität zu berücksichtigen. Er unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht der Universität. Er hat jedoch die Vorgaben der Universität insoweit zu beachten, wie dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert.
- 2) Der Gastvortragende hat die ihm obliegenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen selbst zu regeln. Das zuständige Finanzamt muss nach § 93a Abgabenordnung von der Universität über die entsprechenden Zahlungen unterrichtet werden.

Ort, Datum

(Universität)

(Gastvortragender)